

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Markus Tressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/21037 –**

Kostenfallen für Verbraucherinnen und Verbraucher infolge der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind von den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hart getroffen, einige befinden sich in Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit und haben in der Folge erhebliche unerwartete finanzielle Einbußen. Zudem sind bedingt durch die Krise neue Verbraucherprobleme und Kostenfallen aufgetaucht. Denn viele Verbraucherinnen und Verbraucher sind aufgrund der Veränderungen im Pandemie-Alltag oder in Geschäftsbeziehungen in verschiedensten Bereichen mit Preissteigerungen oder anderen unerwarteten Mehrkosten konfrontiert.

So ist infolge der Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), auf Bargeld zu verzichten und alternativ kontaktloses oder mobiles Bezahlen vorzuziehen, ein signifikanter Anstieg dieser Bezahlmöglichkeiten zu verzeichnen. Damit sind jedoch zusätzliche Kosten verbunden, über die die Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals nicht informiert werden und die bei vielen Banken weder auf den Internetseiten noch in den Entgeltinformationen zu finden sind. Nach einer Auswertung des Verbraucherportals [biallo.de](https://www.biallo.de) erhebt fast jede zweite Bank Gebühren von bis zu 70 Cent pro Bezahlvorgang für das bargeldlose Zahlen mit Giro- oder Kreditkarte (<https://www.deutsche-handwerkszeitung.de/bargeldloses-zahlen-fast-jede-zweite-bank-kassiert-gebuehren/150/3093/402243>). Dies trifft vor allem Kundinnen und Kunden, die sich für ein kostengünstiges „Klassik“-, Online- oder Basiskonto entschieden haben. Mehr Kostentransparenz über diese Gebühren könnte das Girokonten-Vergleichsportal bringen, das laut Zahlungskontengesetz bereits bis 31. Oktober 2018 hätte eingeführt werden sollen, jedoch immer noch nicht existiert (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/vergleichsportal-bundesfinanzministerium-weckt-hoffnung-auf-unabhaengigen-girokonten-vergleich/25838854.html?ticket=ST-615189-BRuifKlywoKbvnibXidp-ap6>).

Ähnliche intransparente Kosten entstehen durch die Zunahme von Telefonkonferenzen aufgrund der verstärkten Verlagerung des Arbeitsalltages ins Homeoffice. Einige Anbieter von Telekommunikationsdiensten bepreisen Festnetznummern, über die Konferenz- oder ähnliche Servicedienste realisiert

werden, zusätzlich zur Festnetz-Flatrate. Die Information über nicht in der Festnetz-Flatrate enthaltene Rufnummern finden Kundinnen und Kunden oft erst als Posten auf ihrer Rechnung (vgl. dazu <https://www.teltarif.de/1und1-festnetznummer-telefonkonferenz-extra-berechnet-home-office/news/80778.html>).

Mit dem ersten Corona-Maßnahmenpaket der Bundesregierung wurde Verbraucherinnen und Verbrauchern, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Nöte geraten sind, die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlung laufender Kosten wie Strom und Gas zu verweigern sowie Verbraucherdarlehen zu stunden. Doch diese Möglichkeit läuft bereits Ende Juni 2020 aus, obwohl sich die Situation am Arbeitsmarkt noch nicht beruhigt hat und viele Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin erhebliche finanzielle Einbußen haben. Zudem besteht das Problem, dass zahlreiche Banken trotz der gesetzlich geregelten dreimonatigen Stundungsmöglichkeit von Verbraucherdarlehen weiterhin Zinsen verlangen. Zwar besteht aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz kein zusätzlicher Zinsanspruch. Nach Auffassung des Bundesverbandes der Deutschen Banken ist dies jedoch nicht gesetzlich geregelt (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/coronavirus-stundung-kredite-banken-100.html>). Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) berichtet von immer mehr Beschwerden von Bankkundinnen und Bankkunden, die beklagen, dass sie trotz der Inanspruchnahme der dreimonatigen Stundungsmöglichkeit weiter Zinsen zahlen müssen (<https://www.fr.de/ratgeber/geld/bankkunden-berichten-von-problemen-bei-kreditstundungen-zr-13788738.html>).

Deutlich spürbare Verbraucherprobleme bestehen zudem im Veranstaltungs-, Reise- und Flugbereich. So beklagen sich Verbraucherinnen und Verbraucher seit Monaten darüber, dass Reiseveranstalter und Flugunternehmen die rechtlich vorgesehene Erstattung nicht auszahlen. Laut Presseberichten verzögerten Fluglinien bewusst die Auszahlungen (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/stornierte-fluege-lufthansa-und-andere-airlines-tricksen-bei-der-ticket-rueckzahlung/25897566.html>).

Für den Bereich der Pauschalreisen plant die Bundesregierung mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht (Bundestagsdrucksache 19/19851) eine freiwillige Gutscheinelösung, bei der Gutscheine gegen Insolvenz abgesichert werden. Für individuell gebuchte Reiseleistungen und Flugreisen liegen jedoch keine entsprechenden Lösungen vor, um eine Gleichbehandlung aller Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und das Vertrauen in die Reisebranche insgesamt wieder zu stärken. Für eine große Zahl von Reisenden bestehen also weiterhin neben erheblichen finanziellen auch tatsächliche und rechtliche Unsicherheiten im Reisebereich.

Darüber hinaus bleiben all diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Strecke, deren Reisen zwar nicht offiziell abgesagt werden, die aber beispielsweise aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder erheblicher gesundheitlicher Bedenken, etwa im Rahmen der elterlichen Sorge, bereits gebuchte Reisen nicht antreten können oder wollen und in der Folge erhebliche Stornierungskosten zahlen müssen. Ihnen bleibt nur, im individuellen Fall nachzuweisen, dass beispielsweise unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise im Sinne von § 651h Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) führen werden. Dies ist sicherlich in vielen Fällen schwer nachzuweisen. Die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19240, S. 59 ff.).

Des Weiteren häufen sich die Beschwerden von Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern bzw. Nutzungsberechtigten im Veranstaltungs- und Freizeiteinrichtungsbereich, wo ebenfalls Gutscheine als Lösung eingesetzt werden. Oftmals helfen dazwischengeschaltete Tickethändler oder Vermittlungsplattformen nicht weiter und die Ticketinhaber bleiben im Unklaren, wie sie an ihren Gutscheine kommen können. So klagt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (NRW) gegen einen Tickethändler, der sich weigert, Geld oder Gutscheine zu übergeben.

Schließlich berechnen einige Dienstleister wie Friseursalons oder gastronomische Einrichtungen zusätzliche Kosten für den zeitlichen und finanziellen Mehraufwand und für entsprechende Schutzausrüstung.

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Konjunkturpaket sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in erster Linie durch die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer profitieren. Allerdings ist zu befürchten, dass die Mehrwertsteuersenkung nicht unbedingt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/konjunkturprogramm-wer-von-der-senkung-der-mehrwertsteuer-profitiert/25891434.html?ticket=ST-1096203-i31bYugiCWWHWgiBavcb-ap6>).

Überhöhte und intransparente Gebühren

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Beobachtung und Prüfung der aktuellen Entwicklung des bargeldlosen Bezahlers (s. Bundestagsdrucksache 19/19773, S. 49 f.) gewonnen?

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die höchsten sowie die durchschnittlichen Gebühren pro Zahlvorgang bei Kontoprodukten, die bargeldlos bezahlen nicht bereits in der Kontoführungsg Gebühr enthalten bzw. wenn man sie auf einen Monat berechnet?

2. Zu welcher Schlussfolgerung ist die Bundesregierung bei ihrer Prüfung gelangt, ob überhöhte Gebühren für bargeldlose Zahlungen verlangt werden?
3. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Handlungsbedarf, wenn das Kreditinstitut, wie in der folgenden beispielhaften Fallkonstellation der Niederrheinischen Sparkasse Rhein-Lippe (<https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/bargeldloses-zahlen-fast-jede-zweite-bank-kassiert-gebuehren/150/3093/402243>), die im Rahmen des Girokonto-Produkts „Giro-Nispa-Klassik“ pro bargeldlosem Zahlvorgang (Einsatz der Sparkassen-Card) 0,70 Euro Gebühren erhebt und sich dies bei einem dreimaligen Einsatz pro Woche auf monatliche Gebühren von rund 9,275 Euro beläuft angesichts der Tatsache, dass die monatliche Grundgebühr bereits 4,90 EUR beträgt?
4. Wie bewertet die Bundesregierung die Gebühren angesichts der Tatsache, dass insbesondere in der derzeitigen Situation auch Kleinstbeträge im Einzelhandel bargeldlos getätigt werden sollen und eine Gebühr von 0,70 EUR pro Zahlvorgang beispielsweise bei einem Produktpreis von drei Euro eine Preissteigerung von 23,33 Prozent nach sich zieht?
5. Hält die Bundesregierung angesichts dieser Gebühren eine gesetzliche Regelung für sinnvoll, nach der Leistungen, die normalerweise bei der üblichen Führung eines Kontos in Anspruch genommen werden, durch die Zahlung der Kontoführungsg Gebühren abgedeckt sind?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung bewertet nicht die konkrete Preisgestaltung einzelner Konten- und Kartenmodelle. Für Zahlungsdienste, unter die auch gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3b) des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte fällt, darf nach der Regelung des § 675f Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) grundsätzlich ein Entgelt vereinbart werden. Diese Regelung geht auf die vollharmonisierende zweite Zahlungsdiensterichtlinie der EU zurück, von deren Vorgaben einzelne Mitgliedstaaten nicht abweichen dürfen.

Bei der Vereinbarung eines Entgelts sind die allgemeinen Regeln zu beachten wie beispielsweise das AGB-rechtliche Transparenzgebot und das Verbot von sittenwidrigen Rechtsgeschäften, insbesondere das Wucherverbot. Im Fall der Bepreisung von Bareinzahlungen und Barauszahlungen am Bankschalter hat der Bundesgerichtshof eine Entgeltkontrolle für Verbraucherinnen und Verbraucher außerdem auf § 312a Absatz 4 Nummer 2 BGB gestützt. Auch bei Basiskonten findet gemäß § 41 Absatz 2 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) eine Angemessenheitskontrolle der Entgelte statt. Ob und in welcher Höhe Entgelte im Zusammenhang mit der Nutzung einzelner Zahlungsdienste zulässig sind, beurteilt sich daher nach den Besonderheiten des jeweiligen Vertrages.

Für Einzelhandelsgeschäfte, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte erwerben, gilt gemäß § 270a BGB das Surcharging-Verbot, d. h. das Verbot, für den Einsatz einer gängigen Zahlungskarte ein Entgelt zu vereinbaren.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher das für sie passende und günstigste Kontomodell nebst Zahlungskarte finden, setzt die Bundesregierung nicht auf Preiseingriffe, sondern auf Wettbewerb und eine Verbesserung der Transparenz. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Regelungen geschaffen, um die Transparenz von Kontoentgelten zu steigern und den Kontenwechsel zu erleichtern. So hat die Kundschaft bspw. einen Anspruch auf eine vorvertragliche Entgeltinformation nach den §§ 5 ff ZKG. Außerdem haben Kundinnen und Kunden einen Anspruch auf eine mindestens jährliche Entgeltaufstellung, damit sie nachprüfen können, an welcher Stelle ihr Konto und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen besonders hohe Kosten verursachen, dies mit anderen Angeboten vergleichen und ggf. zu günstigeren Anbietenden wechseln können.

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht einmal jährlich ihre Zahlungsverkehrsstatistik. Erkenntnisse über die höchsten sowie die durchschnittlichen Gebühren pro Zahlvorgang bei Kontoprodukten, die bargeldlos Bezahlen nicht bereits in der Kontoführungsgebühr enthalten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Gebühren für bargeldlos Bezahlen bei vielen Banken weder auf den Internetseiten noch in den Entgeltinformationen zu finden sind (<https://www.deutscher-handwerks-zeitung.de/bargeldlos-zahlen-fast-jede-zweite-bank-kassiert-gebuehren/150/3093/402243>)?

Zahlungsdienstleistende, die die Führung von Zahlungskonten für Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten, haben diesen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 ZKG leicht zugänglich eine Entgeltinformation zu den angebotenen Zahlungskonten nach den §§ 6 bis 8 und § 9 Absatz 2 bis 4 ZKG zur Verfügung zu stellen. Dies hat in den Geschäftsräumen zu erfolgen. Verfügt der Zahlungsdienstleistende über einen Internetauftritt, so sind sie auch dort anzugeben (§ 14 Absatz 3 ZKG). Bei Verstößen gegen diese Vorschrift besteht nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 13 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) ein Unterlassungsanspruch, der von den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 UKlaG geltend gemacht werden kann. Weiter können Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung des Verstoßes nach §§ 3, 3a, 8 Absatz 1 i. V. m. 8 Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bestehen. Nach § 53 ZKG sind Verstöße gegen die Vorschriften zur Entgeltinformation oder -aufstellung unter Umständen mit einer Geldbuße bewehrt.

7. Wird das im Zahlungskontengesetz vorgesehene Vergleichsportal für Bankdienstleistungen die Transparenz über diese Gebühren erhöhen, und falls nein, warum nicht?

Das Vergleichsportal für Bankdienstleistungen wird die Transparenz über Entgeltinformationen für Zahlungskonten weiter erhöhen.

8. Wann wird das Vergleichsportal für Bankdienstleistungen zum Einsatz kommen?

Die Frage wird gemeinsam mit Frage 11 beantwortet; auf die dortige Antwort wird verwiesen.

9. Welche konkreten Schritte der Zertifizierung des Vergleichsportals konnten aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden und führten zur Verzögerung (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/vergleichsportal-bundesfinanzministerium-weckt-hoffnung-auf-unabhaengigen-girokonten-vergleich/25838854.html?ticket=ST-1116861-vFOocN3ffU6EinbgYMjV-ap6>)?

Vor-Ort-Prüfungen konnten im Frühjahr 2020 aufgrund der Infektionsgefahr nicht durchgeführt werden. Auskünfte zu den einzelnen Prüfungsschritten bei privaten Unternehmen erteilt die Bundesregierung nicht.

10. Mit welchen rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die Bereitstellung des Vergleichsportals durch ein privates Unternehmen die erforderlichen unabhängigen Kriterien an das Vergleichsportal erfüllt?

In § 18 Nummer 1 ZKG und § 6 der Vergleichswebsitesverordnung sind die Anforderungen an einen unabhängigen Betrieb durch zertifizierte Vergleichswebseiten geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Betreibenden der Vergleichswebseite wird von der Akkreditierungsstelle überprüft.

11. Inwieweit erwägt die Bundesregierung, alternativ ein öffentliches Vergleichsportal einzurichten, für den Fall, dass ein privater Anbieter die Leistung eines den europäischen Vorgaben entsprechenden objektiven Vergleichsportals für Bankdienstleistungen nicht zu erbringen vermag?

Die Fragen 8 und 11 werden zusammen beantwortet:

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass in Deutschland zeitnah eine zertifizierte Vergleichswebseite angeboten wird. Mit dem TÜV Saarland gibt es seit Dezember 2019 eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Vergleichswebseiten nach dem Zahlungskontengesetz. Es ist zu erwarten, dass zeitnah auch eine Vergleichswebseite zertifiziert wird, auf der sich dann Verbraucherinnen und Verbraucher unabhängig und kostenfrei informieren können.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele und welche Telekommunikationsdienste-Anbieter Festnetznummern, über die Konferenz- oder ähnliche Servicedienste realisiert werden, nicht als entgeltfreien Bestandteil der Telefon-Flatrate, und damit gesondert berechnen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Minutenpreis die jeweiligen Anbieter für den Anruf von Festnetznummern, über die entsprechende Konferenz- und ähnliche Dienste realisiert werden, berechnen?

Dies ergibt sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Anbietenden und ist aus deren Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen ersichtlich.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es hierzu bereits Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegeben hat?

Der Bundesnetzagentur liegen vereinzelte Beschwerden dazu vor, dass bei „Flatrates“ für die Festnetz-Sprachtelefonie Anbietende in ihren Vertragsbedingungen zum einen die Anrufe zu gesondert bepreisten „Sonderrufnummern“ (0180-, 0900- Rufnummern etc.) aus der „Flatrate“ herausgenommen würden, zum anderen auch Anrufe zu Mobilfunkrufnummern oder zu bestimmten Festnetzrufnummern. Eine gesonderte statistische Auswertung der Beschwerden erfolgt nicht.

15. Sind Anbieter dazu verpflichtet, die Information über abweichend bepreiste, zusätzlich zur Festnetz-Flatrate kostenpflichtige Festnetzrufnummern beim Beratungsgespräch oder Abschluss des Vertrags zu kommunizieren oder transparent auszuweisen, z. B. über das Produktinformationsblatt gemäß § 1 TK-Transparenzverordnung (TK = Telekommunikation)?

Wenn nein, warum nicht?

Die Informationen ergeben sich aus den Vertragsbedingungen (inkl. Leistungsbeschreibungen und Preisverzeichnissen) der jeweiligen Anbietenden, die Bestandteil der Vertragsvereinbarung sind. Sie werden bei Vertragsabschluss entsprechend der zivilrechtlichen Regelungen kommuniziert. Die Informationen müssen nicht im Produktinformationsblatt nach der TK-Transparenzverordnung angegeben werden. Ziel des Produktinformationsblattes ist es, einen kompakten Überblick über die wesentlichen Angaben von angebotenen Internetzugangsdiensten (Datenübertragungsraten etc.) zu geben. Wird mit dem Angebot einer Festnetzflatrate geworben, ohne hinreichend deutlich auf Ausnahmen von dieser hinzuweisen, die der berechtigten Verbrauchererwartung widersprechen, kann eine irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UWG vorliegen.

16. Wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass den Kundinnen und Kunden die Information über zusätzlich zur Festnetz-Flatrate kostenpflichtige Festnetznummern transparent und verbraucherfreundlich kommuniziert wird?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

17. Ist nach Meinung der Bundesregierung denkbar, dass eine gesetzlich verbindliche Definition der Begriffe „Flatrate“ oder „Allnet-Flat“ festgelegt wird, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor Missverständnissen oder Täuschungen zu schützen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Begriff „Flatrate“ ist gesetzlich nicht definiert. Aus Sicht der Bundesregierung hat sich dies bewährt, denn die verschiedenen Preis- und Leistungsbestandteile von Telekommunikationsangeboten sind Wettbewerbsparameter. So haben sich am Markt im Wettbewerb unterschiedliche „Flatrate-Angebote“ mit inhaltlichen und preislichen Unterschieden entwickelt, mit welchen die Anbietenden unterschiedliche Kundengruppen ansprechen können.

Zinsen trotz Stundung im Darlehensrecht

18. Bleibt die Bundesregierung dabei, dass nach der Intention des Gesetzes zur Abmilderung der Corona-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht Verbraucherinnen und Verbraucher über Artikel 240 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in schwierigen finanziellen Situationen unterstützt werden sollen und daher für die drei Monate Stundungsmöglichkeit keine Zinsen anfallen?

Sollte die Geltungsdauer dieser Regelung ausgeweitet werden, falls ja, auf welchen Zeitraum?

Falls nein, warum nicht?

19. Inwieweit haben sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen auf eine gemeinsame Sprachregelung geeinigt (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/coronavirus-stundung-kredite-banken-100.html> und https://www.wz.de/ratgeber/geld-und-recht/bankkunden-berichten-von-problemen-bei-kreditstundungen_aid-51504341), um gegenüber den Bankinstituten klarzustellen, dass eine Zinserhebung gemäß der Frage 18 nicht dem Gesetz entspricht, und wo ist diese Sprachregelung zu finden?

20. Hält die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, um sicherzustellen, dass Bankinstitute sich nicht auf eine fehlende Regelung in Artikel 240 § 3 EGBGB berufen können und dennoch Zinsen erheben, mit der Folge, dass Verbraucherinnen und Verbraucher von einer Inanspruchnahme der in Artikel 240 § 3 EGBGB vorgesehenen Stundungsmöglichkeit nicht profitieren (<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/coronavirus-stundung-kredite-banken-100.html>)?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 20 werden zusammen beantwortet:

Die Regelung in Artikel 240 § 3 EGBGB, die mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 eingeführt und am 1. April 2020 in Kraft gesetzt wurde, sieht vor, dass Verbraucher-Darlehensverträge unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von drei Monaten pandemiebedingt gestundet sein können. Die Bundesregierung ist der Rechtsauffassung, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung für diesen Stundungszeitraum von maximal drei Monaten keine zusätzlichen Zinsen schulden. Die gesetzliche Stundung führt ggf. dazu, dass die Fälligkeit der vertraglich vereinbarten Zinsen um jeweils drei Monate verschoben wird und die Zinsen entsprechend später zu zahlen sind. Darlehensgeber erhalten somit die für die

Laufzeit vertraglich vereinbarten Zinsen. Zusätzliche Zinsen für den stundungsbedingten Verlängerungszeitraum des Vertrages, die die Belastungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern erhöhen würden, sieht das Gesetz allerdings nicht vor. Die Bundesregierung hat dies unter anderem in der Beantwortung von Bürger- und Presseanfragen sowie auf der Website des BMJV klargestellt. Eine gesetzliche Klarstellung hält die Bundesregierung daher nicht für geboten.

Allerdings lässt die Regelung den Vertragspartnern Vertragsfreiheit: Nach Artikel 240 § 3 Absätze 2 und 4 EGBGB können die Parteien des Darlehensvertrages abweichende Vereinbarungen, auch in Bezug auf zusätzliche Zinsen für den Zeitraum der Stundung, einvernehmlich treffen.

Die Bundesregierung hat sich nach sorgfältiger Abwägung dagegen entschieden, den gem. Artikel 240 § 3 EGBGB auf drei Monate angelegte Stundungszeitraum durch Rechtsverordnung auf sechs Monate zu verlängern. Die Zahlungspause von drei Monaten sollte die durch unmittelbare Pandemiefolgen besonders belasteten Verbraucherinnen und Verbraucher schützen und den Vertragsparteien die Gelegenheit geben, eine auf Dauer tragbare Lösung einvernehmlich zu vereinbaren. Der hierfür in Artikel 240 § 3 EGBGB vorgesehene Stundungszeitraum war notwendig, er bedurfte aber keiner Verlängerung. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Bundesregierung mehrere Maßnahmenpakete aufgelegt hat, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Diese umfassen staatliche Hilfen, damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in Zahlungsschwierigkeiten geraten, wie den vereinfachten Zugang zu Sozialleistungen, eine starke Ausweitung des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Hilfsprogramme für Unternehmen.

Insolvenzrecht

21. Warum plant die Bundesregierung für Insolvenzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern anders als für Unternehmensinsolvenzen eine Befristung der vorgesehenen Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens?

Die Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher soll es ermöglichen, etwaige Auswirkungen der Verkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu untersuchen.

22. Wie soll die laut Koalitionsbeschluss vorgesehene befristete Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Rahmen der Insolvenzen von Verbraucherinnen und Verbrauchern konkret ausgestaltet werden?

Die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre soll für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zum 30. Juni 2025 befristet werden. Sofern diese Frist nicht verlängert oder aufgehoben wird, sollen auf Verbraucherinsolvenzverfahren, die ab dem 1. Juli 2025 beantragt werden, wieder die Regelungen über das sechsjährige Restschuldbefreiungsverfahren gelten.

23. Nach welchem Zeitraum soll die befristete Verkürzung für Verbraucherinnen und Verbrauchern evaluiert werden?

Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 berichten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Ver-

brauchern ausgewirkt hat, damit der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 1. Juli 2025 über eine etwaige Entfristung der Verfahrensverkürzung für Verbraucherinnen und Verbraucher entscheiden kann.

24. Welche konkreten Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung sind vorgesehen, die die Restschuldbefreiungsverkürzung für Verbraucherinnen und Verbraucher flankieren sollen?

Für Wiederholungsfälle soll die Sperrfrist für die erneute Erlangung einer Restschuldbefreiung von derzeit zehn auf künftig elf Jahre verlängert und ein fünf- statt dreijähriges Restschuldbefreiungsverfahren vorgesehen werden. Ferner sollen die Schuldnerinnen und Schuldner in der sog. „Wohlverhaltensphase“ stärker zur Herausgabe von erlangtem Vermögen herangezogen werden. Außerdem soll ein neuer Grund zur (auch amtswegigen) Versagung der Restschuldbefreiung geschaffen werden, wenn in der Wohlverhaltensphase unangemessene Verbindlichkeiten begründet werden. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sollen diese Regelungen bis zum 30. Juni 2025 befristet werden.

Reisen, Flug- und Bahntickets

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis vieler Flugunternehmen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern für gebuchte, doch wegen der Corona-Pandemie ausgefallene Flüge nicht, wie in der EU-Fluggastrechte-Verordnung vorgesehen, innerhalb von sieben Tagen ihre Flugscheinkosten zu erstatten (https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/stornierte-fluege-lufthansa-und-andere-airlines-tricks-en-bei-der-ticket-rueckzahlung/v_detail_tab_comments/25897566.html?ticket=ST-874040-Umv1WDkbEdPnARHjXOWS-ap6)?

Die beschriebene Praxis entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Die Corona-Pandemie stellt zwar auch für die Fluggesellschaften eine besondere Ausnahmesituation dar. Dennoch war spätestens seit Veröffentlichung der Mitteilung der Europäischen Kommission am 13. Mai 2020 klar, dass es für Flugtickets nur eine freiwillige Gutscheinregelung geben wird. Die Fluggesellschaften hatten ausreichend Zeit, um die Erstattungsverfahren entsprechend vorzubereiten und die Anträge zügig bearbeiten zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine Nichterstattung berechtigter Ansprüche nicht akzeptabel.

26. Hält die Bundesregierung es für mit EU-Recht vereinbar, dass die Lufthansa auf ihrer Internetseite für ausgefallene Flüge bis zum 15. Mai 2020 nur die Möglichkeit von Umbuchungen und Gutscheinen nennt, nicht aber das laut EU-Fluggastrechte-Verordnung bestehende Recht auf Erstattung der Flugscheinkosten innerhalb von sieben Tagen?
27. Welche Maßnahmen hat das Luftfahrt-Bundesamt, das für die Durchsetzung der Fluggastrechte zuständig ist, gegen diese Praktiken bisher unternommen?

Wie viele Bußgelder hat das Luftfahrt-Bundesamt bisher verhängt oder angedroht, weil Flugunternehmen eine gesetzlich vorgeschriebene Kostenerstattung verweigern?

Die Fragen 26, 27 und 30 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet; auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

28. Wie viele Beschwerden hat das Luftfahrt-Bundesamt seit März 2020 erhalten?

Wie viele Beschwerden davon bezogen sich auf das Thema Kostenerstattung von Flugtickets?

Im Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sind seit dem 1. März 2020 insgesamt 688 Anzeigen eingegangen und erfasst (Stichtag: 17. Juni 2020). Davon adressieren 519 Anzeigen einen Verstoß gegen die Rückerstattungsverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchst. a) der Fluggastrechtsverordnung (EG) Nr. 261/2004. Das LBA prüft die Anzeigen und wird bei festgestellten Verstößen Bußgelder verhängen.

29. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Zunahme der Beschwerden über Flugunternehmen bei der Schlichtungsstelle Öffentlicher Personenverkehr bzw. bei Internetportalen zur Durchsetzung von Fluggastrechten?

Die Zahl der bei der unternehmensgetragenen, im Übrigen aber unabhängigen Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) eingegangenen Schlichtungsanträge, die Schlichtungsquote sowie weitere Informationen zur Schlichtung im Luftverkehr veröffentlicht die söp in ihren Jahresberichten. Diese sind im Internet abrufbar (https://soep-online.de/soep_jahresberichte/). Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

30. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von EU-Kommissarin Margarethe Vestager, dass Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Gutschein akzeptieren müssen und die EU-Kommission auf die entsprechende Durchsetzung der Verbraucherrechte nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung in den Mitgliedstaaten achtet?

Die Fragen 26, 27 und 30 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Fluggastrechtsverordnung (EG) Nr. 261/2004 hat das ausführende Luftfahrtunternehmen die von einer Annullierung betroffenen Fluggäste über ihre Rechte nach der Fluggastrechtsverordnung (EG) Nr. 261/2004 schriftlich zu informieren. Hierzu gehört auch die Information über die verschiedenen Wahlmöglichkeiten nach Artikel 8 der Fluggastrechtsverordnung (EG) Nr. 261/2004. Die Europäische Kommission hat in ihrer Empfehlung vom 13. Mai 2020 betreffend die Ausgabe von Gutscheinen an Fahr-/Fluggäste und Reisende der von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten geforderten Änderung mit dem Ziel einer unionsweit einheitlichen Gutscheinregelung eine Absage erteilt. Danach haben zumindest die deutschen Luftfahrtunternehmen ihre Kommunikation und Prozesse im Fall von Flugstörungen angepasst.

Das LBA informiert seit Beginn der Pandemie sowohl über seine Webseite wie auch über das Bürger-Service-Telefoncenter über die Fluggastrechte im Zusammenhang mit annullierten Flügen.

Das LBA hat sowohl den nationalen und den internationalen Luftfahrtverband wie auch insbesondere alle deutschen und die großen europäischen Luftfahrtunternehmen schriftlich auf die geltende Rechtslage hingewiesen und für den Fall festgestellter Verstöße Sanktionen in Form von Bußgeldern angedroht.

31. Wie wirkt die Bundesregierung über mögliche Maßnahmen des Luftfahrt-Bundesamts hinaus darauf hin, dass Fluglinien, insbesondere die Lufthansa-Gruppe und Condor, aber auch alle anderen Fluglinien, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere im Hinblick auf die fristgerechte Erfüllung von Rückerstattungsansprüchen nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung nachkommen?

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat u. a. mit Schreiben vom 18. Mai 2020 an das Board of Airline Representatives in Germany (BARIG) und den Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V. (BDF) darauf hingewiesen, dass die Rechtslage, insbesondere auch die Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 unverändert gilt und das LBA deren Beachtung durchsetzen wird. Die Bundesregierung hat gegenüber Fluggesellschaften wiederholt deutlich gemacht, dass die Fluggastrechteverordnung umzusetzen ist. Dies gilt insbesondere auch für Fluggesellschaften, die vom Bund finanziell gestützt werden.

32. Welche konkreten organisatorischen, technischen und rechtlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung für zwingend geboten, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer wirksamen Rechtsdurchsetzung ihrer Gewährleistungsansprüche gegenüber Fluglinien nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung gelangen?

Das System zur Durchsetzung der Fluggastrechteverordnung hat sich bewährt. Fluggäste können sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche der Hilfe kostenloser Schlichtungsstellen, spezialisierter Dienstleistender, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bedienen sowie die Gerichte anrufen. Diese Möglichkeiten stehen Fluggästen auch in Krisenzeiten zur Verfügung.

33. Inwieweit hält es die Bundesregierung für geboten, dass der Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht auf Flugreisen und individuell gebuchte Reiseleistungen zumindest hinsichtlich der Geltungsdauer der Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 erweitert werden sollte, um für Verbraucherinnen und Verbraucher die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie eine Gleichbehandlung zu schaffen?

Für Luftbeförderungen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind, sind die Modalitäten der Rückerstattung im Falle annullierter Flüge durch Artikel 8 Absatz 1 Buchst. a) i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 verbindlich vorgegeben: Die Erstattung der Flugscheinkosten für annullierte Flüge kann mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes auch in Form von Reisegutscheinen erfolgen. Eine bestimmte Gültigkeitsdauer von Reisegutscheinen ordnet die Fluggastrechteverordnung nicht an; sie ist dementsprechend Verhandlungssache. Im Hinblick auf diese Regelung des Unionsrechts ist eine nationale Kompetenz für Regelungen zur Gültigkeitsdauer von Reisegutscheinen zweifelhaft.

Eine Ausweitung der Gutscheinregelung auf individuell gebuchte Reiseleistungen, wie z. B. gemietete Ferienhäuser, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist dies nicht geboten, weil insoweit – anders als für die Pauschalreisen – keine speziellen europarechtlichen Vorgaben bestehen.

34. Sollten aus Sicht der Bundesregierung auch Verbraucherinnen und Verbraucher von einer freiwilligen Gutscheinelösung profitieren können, für den Fall, dass sie u. a. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesundheitlichen Risikogruppe oder erheblicher gesundheitlicher Bedenken etwa im Rahmen der elterlichen Sorge ihre Pauschal-, Individual- oder Flugreise selbst storniert haben?

Sollte dies auch möglich sein, wenn der Reiseanlass aufgrund der Corona-Pandemie entfallen ist?

Falls nein, warum nicht?

Die nunmehr in Artikel 240 § 6 EGBGB geregelte Gutscheinelösung für den Bereich der Pauschalreisen ist auch anwendbar, wenn die oder der Reisende selbst wegen der COVID-19-Pandemie von einem vor dem 8. März 2020 geschlossenen Pauschalreisevertrag zurücktritt und der Reiseveranstalter nach § 651h Absatz 3 BGB zur vollständigen Rückzahlung des Reisepreises verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Es ist im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Die Ausbreitung einer weltweiten Pandemie in Verbindung mit umfangreichen Reisewarnungen und -beschränkungen stellt hierfür jedoch zumindest ein gewichtiges Indiz dar. Weitergehende Neuregelungen beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang derzeit nicht.

35. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Möglichkeit der Deutschen Bahn, Fernverkehrskarten in Gutscheine umzuwandeln, nur für Fahrkarten gilt, die bis zum 14. März 2020 für Reisetage bis zum 4. Mai 2020 gekauft wurden angesichts der Tatsache, dass die globale Reisewarnung bis zum 15. Juni 2020 besteht und auch innerhalb Deutschlands u. a. Kontaktsperren über den 4. Mai 2020 hinaus weiter in Kraft waren oder aktuell noch gelten?

Die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) aufgrund der Covid-19-Pandemie gewährten Kulanzleistungen gehen über die regulären Tarifbestimmungen bzw. mögliche Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr hinaus. Unabhängig von möglichen Kulanzleistungen stehen jeder und jedem Reisenden im Fall von Verspätung oder Zugausfall des gewählten Zuges dennoch entsprechende Rechte zu.

Sollte die von der oder dem Reisenden gewählte Verbindung zum Fahrtantritt nicht möglich sein, weil die Verbindung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) annulliert wurde, hat die oder der Reisende einen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Wird die gebuchte Verkehrsleistung vom EVU angeboten, möchte die oder der Reisende die Reise aber annullieren, hängt eine mögliche Erstattung von der Art der erworbenen Fahrkarte (erstattungsfähig, Möglichkeit der Umbuchung) und den zugrundeliegenden Beförderungsbedingungen des EVU ab.

Für die Fahrkarten, die eine Erstattung oder eine flexible Nutzung nicht ermöglichen (wie z. B. Fahrkarte „Super Sparpreis“), hat die DB AG aufgrund der durch die COVID19-Pandemie hervorgerufene Situation Kulanzleistungen ermöglicht. So wurden ab dem 13. März 2020 im Rahmen der Sonderkulanz „Corona“ für Reisetage bis zum 4. Mai 2020 die Stornierung und flexible Nutzung von allen Fahrkarten ermöglicht. Darüber hinaus wurden Kulanzregelungen für die Inhaberinnen und Inhaber von BahnCards- und Streckenzeitkarten

getroffen. Die Kulanzregelung wurde auch für Reisetage nach dem 4. Mai 2020 erweitert, so dass nunmehr die Möglichkeit besteht, die Reise bis zum 31. Oktober 2020 antreten zu können.

Nach Auskunft der DB AG wird sie die Möglichkeiten der Kulanz entsprechend der jeweils aktuellen Pandemie-Situation weiter im Blick behalten.

36. Wie will die Bundesregierung die Transparenz und den zwingend erforderlichen Informationsfluss für die Verbraucherinnen und Verbraucher für Reisen nach dem 15. Juni 2020 sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Situation am Reiseort, der geltenden Hygienestandards am Reiseort, der Einreise- und Quarantänebestimmungen und weiterer entscheidender Faktoren, die eine erhebliche Auswirkung auf die anzutretende Reise haben?

Das Auswärtige Amt veröffentlicht Reise- und Sicherheitshinweise für jedes Reiseland auf seiner Webseite diplomat.de, in seiner App „Sicher Reisen“ und über einen entsprechenden Newsletter. Diese Reise- und Sicherheitshinweise enthalten neben Informationen zur Sicherheit, zu Reisen und Besonderheiten im Land, zu Einreise- und Zollbestimmungen und zur Gesundheitslage eines Landes derzeit auch aktuelle covid-19-bedingte Quarantäne- und Hygienevorschriften, Reisebeschränkungen und Informationen zur epidemiologischen Lage im Land sowie weiterführende Links zu Webseiten der jeweiligen Länder mit aktuellen Informationen zu detaillierten Regelungen.

Die Reise- und Sicherheitshinweise sollen Reisende bei ihrer Entscheidung über die Durchführung einer Auslandsreise unterstützen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und beruhen auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Rechtlich verbindliche Angaben zu den betreffenden Vorschriften können nur durch die Behörden des jeweiligen Landes erfolgen.

Gutscheine für Veranstaltungen und Freizeitbereich

37. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass Tickethändler und Vermittlungsplattformen Verbraucherinnen und Verbrauchern keine Unterstützung dabei anbieten, an die ihnen durch Ausfall von Veranstaltungen zustehenden Gutscheine im Veranstaltungs- und Freizeitbereich zu kommen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

38. Sieht die Bundesregierung einen gesetzlichen oder anderweitigen Handlungsbedarf mit Blick auf die vielfach auftretenden Schwierigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, an die ihnen durch Ausfall von Veranstaltungen zustehenden Gutscheine im Veranstaltungs- und Freizeitbereich zu kommen, und falls nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über vielfach auftretende Schwierigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei dem Erhalt von Gutscheinen vor. Ein gesetzgeberischer oder anderweitiger Handlungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

39. Durch welche Maßnahmen evaluiert die Bundesregierung die Umsetzung der Gutscheinelösung, beispielsweise hinsichtlich der tatsächlichen Ausstellung und Nutzung von Gutscheinen sowohl im Veranstaltungsbereich als auch bei Dauerschuldverhältnissen wie Fitnessstudiumitgliedschaft, Musikschule, Nachhilfeunterricht oder Dauerkarten für Sportveranstaltungen?

Bei der Gutscheinelösung für Veranstaltungsverträge handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme in einer Ausnahmesituation. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen nur Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden. Nach dem 31. Dezember 2021 können auch die Inhaber eines nach diesem Gesetz ausgestellten Gutscheins die Erstattung des Wertes verlangen, wenn sie den Gutschein nicht eingelöst haben.

Eine Evaluation ist angesichts der kurzen Anwendungszeit der Regelung bisher nicht geplant.

Reduzierter Mehrwertsteuersatz; Sonstiges

40. Wie überprüft die Bundesregierung, dass die im Konjunkturpaket sehr kurzfristige, unterjährig und temporär festgelegte reduzierte Mehrwertsteuer tatsächlich wie angestrebt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt?
41. Wird die Bundesregierung Untersuchungen in Auftrag geben, um zu überprüfen, ob die im Konjunkturpaket festgelegte Mehrwertsteuer tatsächlich wie angestrebt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt?

Die Fragen 40 und 41 werden gemeinsam beantwortet:

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze intendiert, dem Konsum einen kräftigen Impuls zu geben und so die zügige Erholung der Konjunktur und die Sicherung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dem ist förderlich, wenn Einzelhandel und Dienstleistungsbranche die niedrigere Umsatzsteuer an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben. Die Unternehmen sind hierzu jedoch in der Regel nicht gesetzlich verpflichtet. Ausnahmen können etwa bei Dauerschuldverhältnissen bestehen, vgl. § 29 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Bundesregierung ist – auch nach Äußerungen z. B. des Lebensmittelhandels, der Deutschen Bahn und weiterer Marktteilnehmender – zuversichtlich, dass die abgesenkte Umsatzsteuer in einem dem Gesetzeszweck entsprechenden Umfang an die Kundinnen und Kunden weitergegeben wird. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden sehr genau beobachten, welche Anbietenden ihre Preise senken, und dementsprechend ihre Konsumausgaben gestalten. Zudem haben die öffentlichen Medien die Preisgestaltung der Unternehmen aufmerksam in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund beobachtet die Bundesregierung fortlaufend, ob die Notwendigkeit besteht, Überprüfungsverfahren zu etablieren oder Untersuchungen zur Preisgestaltung in Auftrag zu geben.

42. Inwieweit hält die Bundesregierung sog. Kauf-vor-Ort-Gutscheine für eine geeignete und zielführende Maßnahme, die Verbraucherinnen und Verbraucher in einer klimagünstigen Lebensführung zielgerichtet unterstützen und die Kaufkraft vor Ort stärken kann (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegt kein Konzept für „Kauf-vor-Ort“-Gutschriften vor und sie kann daher keine Bewertung zu deren Klimawirkung vornehmen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass das Einkaufen im stationären Handel vor Ort nicht automatisch gleichzusetzen ist mit einem nachhaltigen Konsum. Sowohl der Online-Handel als auch der stationäre Handel sind durch Einkaufsverkehr, (inter-)nationale Lieferketten und Transporte, Verpackungen und den Umgang mit Retouren mit Umweltwirkungen verbunden. Konsum ist dann nachhaltig, wenn er den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen. Für die Bewertung eines Produktes ist daher dessen gesamter Lebenszyklus (Herstellung, Nutzung, Verwertung) zu betrachten und nicht ausschließlich der Verkaufsort.

43. Inwieweit möchte die Bundesregierung die Angemessenheit der zusätzlichen Kosten für den zeitlichen Mehraufwand und entsprechende Schutzausrüstung, die wegen neuer Schutz- und Hygienestandards bei einigen Dienstleistern wie Friseure oder gastronomische Einrichtungen erhoben werden, gewährleisten und eine missbräuchliche Anwendung jener zusätzlichen Kosten durch die Dienstleister wirksam unterbinden?

Als Ausfluss der Vertragsfreiheit können die Parteien eines Werk- oder Dienstvertrages die Vergütung grundsätzlich frei vereinbaren. Sofern die Werkunternehmerin oder der Werkunternehmer oder die- bzw. derjenige, die oder der einen Dienst anbietet, eine unangemessene Vergütung verlangt, wird der andere Teil das Angebot auf Abschluss eines Vertrages regelmäßig nicht annehmen. Insbesondere für die skizzierten Bereiche (Friseur, Gastronomie), ist davon auszugehen, dass sich die Parteien auf Augenhöhe begegnen und ein Vertrag nur bei einer angemessenen Vergütung zustande kommt. Für den Fall, dass die Parteien eines Werk- oder Dienstvertrages eine Vergütung nicht vereinbart haben, ist gemäß § 612 Absatz 2 BGB bzw. § 632 Absatz 2 BGB auf die „übliche Vergütung“ – etwa unter Berücksichtigung der am gleichen Ort in ähnlichen Gewerben Tätigen – abzustellen. Im Übrigen ist der Anbietende von Leistungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern gemäß § 5 der Preisangabenverordnung verpflichtet, ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen zu führen. Dies dient der Information und dem Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Gefahr, dass in missbräuchlicher Weise unangemessen hohe Vergütungen verlangt werden, besteht daher nicht. Ein Erfordernis für einen gesetzgeberischen Eingriff in die Vertragsfreiheit wird daher nicht gesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.